

Informationen zu Bild- und Videoaufnahmen bei Schulveranstaltungen:

Die Mutter eines Kindes der Schauinslandschule, welche Polizeibeamtin ist und sich mit den Themen Medien-, Daten- und Urheberrechten beschäftigt, da sie in Schulen Präventionsveranstaltungen durchführt, hat uns auf Grundlage der EU-DSGVO folgende Informationen gegeben:

Die Verordnung findet demnach keine Anwendung auf Aufnahmen, die "durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit" Art. 2 Abs. 2 lit. c angefertigt werden (sog. Haushaltsaufnahmen). D.h. Aufnahmen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch können gefertigt werden. Natürlich sieht es anders aus, wenn Bilder und Videos verbreitet, in sozialen Netzwerken oder sonst im Internet veröffentlicht werden.

Ein Verschicken über Nachrichtenportale, Einstellen in soziale Netzwerke oder andere Veröffentlichung ohne Zustimmung ist nicht erlaubt.

So steht es auch in den Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg.